

26 / 2006

Auszug aus dem Protokoll
des Stadtrates

Sitzung vom 19.10.2006

324 - P1.1.2
Pensionskasse der Stadt Dübendorf
Reglementsänderungen per 1. Januar 2007
Antrag und Weisung an den Gemeinderat

Ausgangslage

Die Bundesversammlung hat die 1. BVG-Revision am 3. Oktober 2003 beschlossen. Das neue Gesetz tritt in drei Etappen per 1. April 2004, 1. Januar 2005 und 1. Januar 2006 in Kraft.

Der Bundesrat hat von der Bundesversammlung folgenden Auftrag erhalten:

- Präzisierung der Grundsätze der
 - Angemessenheit (Art. 1 und 1a BVV2)
 - Kollektivität / Wahl zwischen Vorsorgeplänen (Art. 1d BVV2)
 - Gleichbehandlung (Art. 1f BVV2)
 - Planmässigkeit (Art. 1g BVV2)
 - Versicherungsprinzip (Art. 1h BVV2)
- Festlegung Mindestalter vorzeitiger Altersrücktritt (Art. 1i BVV2)
- Regelung des Einkaufs in Sonderfällen (Beitragsjahre, Kapitalbezug und WEF-Vorbezug), Art. 60b BVV2, Art. 79b Abs. 3 BVG, Art. 79b Abs. 3 BVG)
- Maximal versicherbarer Lohn bzw. versicherbares Einkommen (Art. 1 Abs. 2 BVG)
- Begünstigtenordnung (BVV 3)

Die Pensionskasse der Stadt Dübendorf hat ihr Reglement letztmals per 1. Januar 2005 einer eingehenden Revision unterzogen. Anlass für die damalige Reglementsanpassung war damals die 1. BVG-Revision. Der Gemeinderat hat den Reglementsänderungen am 1. November 2004 zugestimmt.

Die Umsetzung des 3. Pakets der 1. BVG-Revision hat nun zur Folge, dass die Pensionskasse der Stadt Dübendorf ihr Reglement erneut anpassen muss. Die Pensionskassenkommission hat die Reglementsänderungen am 12. September 2006 verabschiedet. Zusätzlich zu den gesetzlichen Anpassungen wurden noch verschiedene redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Die Pensionskasse hat im Jahre 2006 die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten, auch wenn das Reglement noch nicht angepasst ist; in einigen Fällen bestehen Übergangsfristen.

26 / 2006

Auszug aus dem Protokoll
des Stadtrates

Sitzung vom 19.10.2006

Übersicht über die Reglementsänderungen per. 1. Januar 2007:

Reglementsartikel bisher	Reglementsartikel neu
I. EINLEITUNG	
1. Name, Rechtsgrundlagen	
1.2 Die Pensionskasse der Stadt Dübendorf ist im Register für berufliche Vorsorge unter der Ordnungsnummer ZH 0673 eingetragen und unterzieht sich damit dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.	1.2 Die Pensionskasse der Stadt Dübendorf ist im Register für berufliche Vorsorge unter der Ordnungsnummer ZH 0673 eingetragen und untersteht damit dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie dem Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
2. Zweck	
2.2 Durch Beschluss der Pensionskassen-Kommission kann mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Dübendorf auch das Personal anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen oder solcher Institutionen und Unternehmen, die Aufgaben im allgemeinen Interesse der Stadt Dübendorf erfüllen, in die Pensionskasse der Stadt Dübendorf einbezogen werden. Voraussetzung ist dabei, dass die bereits versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch einen solchen Anschluss keine Benachteiligung erfahren. Der Anschluss ist in einer besonderen Anschlussvereinbarung festzulegen, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.	2.2 Durch Beschluss der Pensionskassen-Kommission kann mit Zustimmung des Stadtrates der Stadt Dübendorf auch das Personal anderer öffentlich-rechtlicher Institutionen oder solcher Institutionen und Unternehmen, die Aufgaben im allgemeinen Interesse der Stadt Dübendorf erfüllen, in die Pensionskasse der Stadt Dübendorf aufgenommen werden. Voraussetzung ist dabei, dass die bereits versicherten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch einen solchen Anschluss keine Benachteiligung erfahren. Der Anschluss ist in einer besonderen Anschlussvereinbarung festzulegen, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.
4. Definitionen	
4.2 Der Übertritt in den Altersruhestand erfolgt, wenn das Arbeitsverhältnis vom Versicherten oder vom Arbeitgeber frühestens nach Vollendung des 59. Lebensjahres bzw. spätestens am Monatsende nach Vollendung des 65. Lebensjahres aufgelöst wird.	4.2 Der Übertritt in den Altersruhestand erfolgt, wenn das Arbeitsverhältnis vom Versicherten oder vom Arbeitgeber frühestens nach Vollendung des 58. Lebensjahres bzw. spätestens am Monatsende nach Vollendung des 65. Lebensjahres aufgelöst wird.
4.3 Als Schlussalter für die Gewährung der Risikoleistungen gilt das vollendete 65. Lebensjahr (Männer und Frauen)	4.3 Als Schlussalter für die Gewährung der Risikoleistungen gilt das vollendete 65. Lebensjahr (Männer und Frauen)
4.8 Ein Versicherter, dessen Jahreslohn bei unverändertem Beschäftigungsgrad ohne sein Verschulden herabgesetzt wird, kann auf sein Gesuch hin zu dem bisher versicherten Jahreslohn versichert bleiben. Der Versicherte und der Arbeitgeber haben in diesem Fall die entsprechenden Beiträge an die Pensionskasse zu leisten. Der Anspruch ist innerhalb von 30 Tagen nach dem Zeitpunkt der Herabsetzung gegenüber der Pensionskasse geltend zu machen. Wird kein	Streichung von Ziffer 4.8. Es darf nur noch der AHV-Lohn versichert werden.

26 / 2006

Auszug aus dem Protokoll
des Stadtrates

Sitzung vom 19.10.2006

Gesuch gestellt oder wird das Gesuch abgelehnt, so wird die Versicherung nach 30 Tagen auf dem herabgesetzten, neu zu bestimmenden versicherten Jahreslohn weitergeführt.	
4.9 Wird die Herabsetzung des Jahreslohnes bei unverändertem Beschäftigungsgrad vom Versicherten verschuldet, so wird die Versicherung sofort auf dem herabgesetzten, neu zu bestimmenden versicherten Jahreslohn weitergeführt.	<u>4.8</u> Bei Herabsetzung des Jahreslohnes wird die Versicherung auf dem herabgesetzten, neu zu bestimmenden versicherten Jahreslohn weitergeführt.
4.10 Ist die Herabsetzung des Jahreslohnes die Folge einer vom Versicherten ausgelösten Reduktion des Beschäftigungsgrades, so wird die Versicherung sofort auf dem herabgesetzten, neu zu bestimmenden versicherten Jahreslohn weitergeführt. Vorbehalten bleibt ein Vorgehen gemäss Art. 4.8.	Streichung von Ziffer 4.10 da Ziffer 4.8 nicht mehr zulässig ist.
4.11 Ist die Herabsetzung des Jahreslohnes die Folge einer vom Arbeitgeber ausgelösten Reduktion des Beschäftigungsgrades, so wird nach Art. 4.8 vorgegangen.	Streichung von Ziffer 4.11 da Ziffer 4.8 nicht mehr zulässig ist.
4.12 Wird der Jahreslohn erhöht, so wird die Versicherung sofort auf dem erhöhten, neu zu bestimmenden versicherten Jahreslohn weitergeführt.	<u>4.9</u> Wird der Jahreslohn erhöht,
4.13 Das vorhandene Sparguthaben setzt sich zusammen aus:	<u>4.10</u> Das vorhandene Sparguthaben
4.14 Die Spargutschriften sind aus Anhang A ersichtlich.	<u>4.11</u> Die Spargutschriften sind
4.15 Der Zinssatz für die Verzinsung des Sparguthabens entspricht ohne gegenteiligen Beschluss der Kommission dem vom Bundesrat für das BVG in Art. 12 BVV2 festgelegten Satz. Die Kommission kann unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und Möglichkeiten den Zinssatz festlegen. In diesem Fall ist der Zinssatz jeweils im Dezember für das folgende Kalenderjahr zu beschließen (siehe Beilage).	<u>4.12</u> Der Zinssatz für die Verzinsung
4.16 Der Umwandlungssatz ist der Faktor, mit dessen Hilfe die Altersrente aus dem vorhandenen Sparguthaben ermittelt wird (siehe Anhang B).	<u>4.13</u> Der Umwandlungssatz ist
II. KREIS DER VERSICHERTEN	
5. Aufnahme in die Pensionskasse	
5.4 Der Arbeitnehmer hat im Zeitpunkt der Aufnahme in die Pensionskasse auf besonderem Formular Angaben über seinen Gesundheitszustand abzugeben. Der Pensionskasse ist Einsicht in eine von ihr angeordnete Gesundheits-	5.4 Der Arbeitnehmer hat im Zeitpunkt

26 / 2006

Auszug aus dem Protokoll
des Stadtrates

Sitzung vom 19.10.2006

<p>prüfung zu gewähren; sie kann zusätzliche Abklärungen verlangen. Ein allfälliger Vorbehalt aus gesundheitlichen Gründen ist dem Versicherten unter Einräumung einer 30tägigen Rekursfrist schriftlich mitzuteilen. Die Leistungen gemäss BVG sind garantiert; die Bestimmungen über Vorbehalte gemäss FZG sind zu beachten.</p>	
<p>5.5 In die Dienste der Arbeitgeber eintretende Arbeitnehmer, die früher bereits einmal der Pensionskasse angehört haben, werden wie neu eintretende Arbeitnehmer behandelt.</p>	<p>5.5 In die Dienste der Arbeitgeber</p>
<p>6. Beginn und Ende der Versicherung / Beurteilung</p>	
<p>6.2 Würde die obligatorische Versicherungspflicht wegen einer Herabsetzung des Lohnes unter den Mindestlohn entfallen, so kann die Versicherung unter Anwendung von Art. 4.8 fortgeführt werden. Ist dies nicht der Fall, so erlischt die Versicherung und das bis zu diesem Zeitpunkt geäußnete Sparguthaben wird im Rahmen der Pensionskasse gemäss Art. 4.13 nur noch durch Zinsen geäußnet; die Fälligkeit dieses Sparguthabens und die Anspruchsberechtigung richten sich nach den Bestimmungen von Freizügigkeitskonten.</p>	<p>6.2 <u>Entfällt die obligatorische Versicherungspflicht wegen einer Herabsetzung des Lohnes unter den Mindestlohn, so wird die Versicherung auf beitragsfreier Basis fortgeführt, d.h. dass das bis zu diesem Zeitpunkt geäußnete Sparguthaben im Rahmen der Pensionskasse gemäss Art. 4.13 nur noch durch Zinsen geäußnet wird. Die Risikoleistungen bei Tod und Invalidität entfallen und es werden keine Beiträge mehr erhoben.</u></p>
<p>6.3 Wird einem Versicherten seitens des Arbeitgebers ein unbezahlter Urlaub von längstens 6 Monaten gewährt, so ist das Verhältnis zur Pensionskasse während dieser Zeit gesondert zu regeln.</p> <p>Die Kommission erlässt Richtlinien, die festlegen, wie die Versicherung während dieser Zeit geführt werden kann.</p> <p>Dauert der unbezahlte Urlaub mehr als 6 Monate, so ruht die Versicherung nach Ablauf von 6 Monaten; die Beitragspflicht wird beidseitig eingestellt, und im Versicherungsfall wird ausschliesslich die Austrittsleistung gemäss Art. 17 fällig.</p>	<p>6.3 Wird einem Versicherten seitens des Arbeitgebers ein unbezahlter Urlaub</p> <p><u>Ein Verbleib in der Pensionskasse ist möglich, wenn vom Arbeitnehmer nebst den eigenen Risikoprämien auch diejenigen des Arbeitgebers unverändert weiterbezahlt werden. Der Spargvorgang wird während des unbezahlten Urlaubes automatisch unterbrochen. Bei Nichtleistung der Risikoprämie wird ausschliesslich die Austrittsleistung gemäss Art. 17 fällig.</u></p> <p>Dauert der unbezahlte Urlaub mehr als 6 Monate, so ruht die Versicherung nach Ablauf von 6 Monaten; die Beitragspflicht wird beidseitig eingestellt, und im Versicherungsfall wird ausschliesslich die Austrittsleistung gemäss Art. 17 fällig.</p> <p><u>Ein unbezahlter Urlaub von weniger als einem Monat bleibt unberücksichtigt.</u></p>
<p>III. LEISTUNGEN DER PENSIONS KASSE</p>	
<p>7. Altersrente</p>	
<p>7.1 Der Versicherte hat Anspruch auf eine Altersrente, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 59. Lebensjahres endet, spätestens am nächsten Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Altersrente erlischt</p>	<p>7.1 Der Versicherte hat Anspruch auf eine Altersrente, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des <u>58.</u> Lebensjahres endet, spätestens am nächsten Monatsersten nach Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Altersrente erlischt am Monatsende nach</p>

26 / 2006

Auszug aus dem Protokoll
des Stadtrates

Sitzung vom 19.10.2006

am Monatsende nach dem Tod des Pensionier- ten.	dem Tod des Pensionierten.

26 / 2006

Auszug aus dem Protokoll
des Stadtrates

Sitzung vom 19.10.2006

12. Waisenrente	
12.2 Die Waisenrente beginnt am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten bzw. Pensionierten, frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. Erlöschen der Rente. Die Waisenrente erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Anspruch besteht jedoch weiter, längstens bis zum 25. Lebensjahr	12.2 Die Waisenrente beginnt am Monatsersten nach dem Tod des Versicherten bzw. Pensionierten, frühestens nach Ablauf der Lohnfortzahlung bzw. Erlöschen der Rente. Die Waisenrente erlischt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Anspruch besteht jedoch weiter, längstens bis zum vollenden 25. Lebensjahr.
b) für invalide Kinder, sofern sie mindestens zu zwei Drittel invalid sind.	b) für invalide Kinder, sofern sie mindestens zu 70% invalid sind.
13. Todesfallkapital	
13.2 Das Todesfallkapital wird den Kindern, bei deren Fehlen den Eltern und bei deren Fehlen den Geschwistern ausbezahlt; vorbehalten bleibt der Anspruch des Ehegatten gemäss Art. 10.7 bzw. des Partners gemäss Art. 11.1.	13.2 <u>Anspruch auf das Todesfallkapital haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:</u>
	a) <u>der Ehegatte in vollem Umfang, bei dessen Fehlen</u>
	b) <u>Kinder unter 25 Jahren des verstorbenen Versicherten in vollem Umfang; bei deren Fehlen</u>
	c) <u>Partner gemäss Art. 11 oder Personen, die vom verstorbenen Versicherten vor seinem Tod in erheblichem Masse unterstützt worden sind in vollem Umfang; bei deren Fehlen</u>
	d) <u>übrige Kinder oder Eltern in vollem Umfang; bei deren Fehlen</u>
	e) <u>übrige gesetzliche Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens, zur Hälfte.</u>
13.4 Entsteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss Art. 13.2, so kann der Versicherte jemand anderen als anspruchsberechtigt erklären. Voraussetzung für den Anspruch ist, dass der Versicherte für den Unterhalt dieser Person wesentlich aufgekommen ist und er diese Person der Pensionskassen-Kommission zu Lebzeiten schriftlich angemeldet hat.	13.4 <u>Der Versicherte kann zuhanden der Pensionskassenverwaltung in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen der bezugsberechtigten Gruppe zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Liegt keine derartige Erklärung vor, so erfolgt die Aufteilung innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe nach Ermessen der Kommission.</u>
14. Invalidenrente	
14.1 Versicherte, welche vor Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Krankheit oder Unfalls für die bisherige Berufstätigkeit invalid geworden sind, haben Anspruch auf eine Invalidenrente. Sie wird längstens für zwei Jahre ausgerichtet. Für Versicherte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, entfällt die zweijährige Befristung, die	14.1 Versicherte, welche vor Vollendung des 63. Lebensjahres wegen Krankheit oder Unfalls für die bisherige Berufstätigkeit invalid geworden sind, haben Anspruch auf eine <u>Berufsinvalidenrente</u> . Sie wird längstens für zwei Jahre ausgerichtet.

26 / 2006

Auszug aus dem Protokoll
des Stadtrates

Sitzung vom 19.10.2006

Rente wird jedoch längstens bis zum vollendeten 65. Lebensjahr ausgerichtet.	
14.4 Bei teilweiser Berufsinvalidität wird die Berufsinvalidenrente entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt. Eine Verminderung der Berufsfähigkeit um weniger als 25% gibt keinen Anspruch auf eine Berufsinvalidenrente. Als vollinvalid gelten Versicherte, die zu zwei Drittel und mehr berufsinvalid sind.	14.4 Bei teilweiser Berufsinvalidität wird die Berufsinvalidenrente entsprechend dem Invaliditätsgrad festgesetzt. Eine Verminderung der Berufsfähigkeit um weniger als 25% gibt keinen Anspruch auf eine Berufsinvalidenrente. Als vollinvalid gelten Versicherte, die zu 70% und mehr berufsinvalid sind.
14.7 Nach dem Auslaufen der Berufsinvalidenrente haben Versicherte Anspruch auf eine Erwerbsinvalidenrente, wenn volle oder teilweise Erwerbsinvalidität besteht.	14.7 Anspruch auf eine Invalidenrente haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Versicherte, die nach dem Auslaufen der Berufsinvalidenrente im Sinne der Eidg. IV zu mindestens 40% invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, in der Pensionskasse versichert waren.
14.8 Der Versicherte gilt als erwerbsinvalid, wenn er infolge Krankheit oder Unfall seine bisherige oder eine andere, seinem Wissen und Können entsprechende und zumutbare Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann oder wenn er aufgrund eines Entscheides der Eidg. IV invalid erklärt wird.	14.8 entfällt
14.9 Das Verfahren für die Bestimmung des Anspruches und des Invaliditätsgrades wird gleich durchgeführt wie bei der Berufsinvalidität.	14.9 entfällt
14.10 Die Erwerbsinvalidenrente wird längstens bis zum vollendeten 65. Lebensjahr ausgerichtet.	14.8 Die Invalidenrente wird längstens bis zum vollendeten 65. Lebensjahr ausgerichtet.
14.11 Die Erwerbsinvalidenrente beträgt bei voller Invalidität 60% des letzten versicherten Jahreslohnes.	14.9 Die Invalidenrente beträgt bei voller Invalidität 60% des letzten versicherten Jahreslohnes.
14.12 Bei teilweiser Erwerbsinvalidität wird die Erwerbsinvalidenrente entsprechend dem Invaliditätsgrad festgelegt. Eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als 25% gibt keinen Anspruch auf eine Erwerbsinvalidenrente. Als vollinvalid gelten Versicherte, die zu zwei Drittel und mehr erwerbsunfähig sind.	14.10 Bei teilweiser Invalidität wird die Invalidenrente entsprechend dem Invaliditätsgrad festgelegt. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% gibt keinen Anspruch auf eine Invalidenrente. Als vollinvalid gelten Versicherte, die zu 70% und mehr invalid sind.
14.13 Das Sparguthaben von Invalidenrentnern wird auf der Grundlage des versicherten Jahreslohnes im Zeitpunkt der eingetretenen Invalidität bis zum vollendeten 65. Lebensjahr gemäss Art. 24.2 weitergeführt. Wurde der versicherte Jahreslohn zwischen dem Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit, welche zur Invalidität führte, und dem Beginn der Invalidenrente herabgesetzt, so wird der Weiterführung des Sparguthabens gemäss Art. 24.2 der versicherte Jahreslohn im Zeitpunkt der Arbeitsunfähigkeit zugrunde gelegt.	14.11 Das Sparguthaben von

26 / 2006

Auszug aus dem Protokoll
des Stadtrates

Sitzung vom 19.10.2006

--	--

26 / 2006

Auszug aus dem Protokoll
des Stadtrates

Sitzung vom 19.10.2006

<p>14.14 Die Berufs- und Erwerbsinvalidenrente wird auf das vollendete 65. Lebensjahr durch die Altersrente abgelöst. Die Altersrente wird aufgrund des bis zum vollendeten 65. Lebensjahr gemäss Art. 24.2 nachgeführten Sparguthabens berechnet. Der Umwandlungssatz richtet sich nach Art. 4.16.</p>	<p>14.12 Die Invalidenrente wird auf das vollendete 65. Lebensjahr durch die Altersrente abgelöst. Die Altersrente wird aufgrund des bis zum vollendeten 65. Lebensjahr gemäss Art. 24.2 nachgeführten Sparguthabens berechnet. Der Umwandlungssatz richtet sich nach Art. 4.16.</p>
<p>17. Austrittsleistung (Freizügigkeit)</p>	
<p>17.1 Der Versicherte hat Anspruch auf die Austrittsleistung, wenn das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass Anspruch auf eine Vorsorgeleistung besteht und er die Pensionskasse vor dem vollendeten 59. Lebensjahr verlässt.</p>	<p>17.1 Der Versicherte hat Anspruch auf die Austrittsleistung, wenn das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass Anspruch auf eine Vorsorgeleistung besteht und er die Pensionskasse vor dem vollendeten 58. Lebensjahr verlässt.</p> <p><u>Beim Antritt einer neuen Stelle ist auch eine Übertragung auf die neue Vorsorgeeinrichtung beim Austritt nach Alter 58 möglich.</u></p>
<p>17.3 Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Ist dies nicht möglich, so kann der austretende Versicherte die Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos bei einer Bank verlangen. Fehlen gültige Anordnungen des Versicherten zur Überweisung, so wird die Austrittsleistung spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Auffangeinrichtung übertragen.</p>	<p>17.3 Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen. Ist dies nicht möglich, so kann der austretende Versicherte die Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos bei einer Bank verlangen. Fehlen gültige Anordnungen des Versicherten zur Überweisung, so wird die Austrittsleistung <u>frühestens sechs Monate und</u> spätestens zwei Jahre nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses der Auffangeinrichtung übertragen.</p>
<p>17.4 Der austretende Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen,</p>	
<p>a) wenn er die Schweiz endgültig verlässt, oder</p>	<p>a) <u>wenn er die Schweiz oder Liechtenstein endgültig verlässt; vorbehalten bleiben Einschränkungen von Barauszahlungen aufgrund internationaler Abkommen gemäss Art. 25f FZG.</u></p>
<p>Bei verheirateten Versicherten ist für eine Barauszahlung die Zustimmung des Ehegatten erforderlich.</p>	<p>Bei verheirateten Versicherten ist für eine Barauszahlung die <u>schriftliche</u> Zustimmung des Ehegatten erforderlich.</p>
<p>18. Verpfändung oder Vorbezug zum Erwerb von Wohneigentum</p>	
<p>18.1 Der Versicherte kann bis spätestens Ende des Monats, in welchem er sein 56. Lebensjahr vollendet, einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder vorbeziehen.</p>	<p>18.1 Der Versicherte kann bis <u>drei Jahre vor dem Schlussalter</u> einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder vorbeziehen.</p>

26 / 2006

Auszug aus dem Protokoll
des Stadtrates

Sitzung vom 19.10.2006

IV. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE LEISTUNGEN	
20. Auskunfts- und Meldepflicht	20. <u>Informations-</u> und Meldepflicht
	<u>20.3 Jeder Versicherte erhält jährlich einen Versicherungsausweis, aus dem unter anderem die versicherten Leistungen und der Stand des Sparguthabens ersichtlich sind.</u>
	<u>20.4 Die Versicherten haben zudem Anspruch auf Information bezüglich der Organisation und der finanziellen Situation der Kasse. Der Jahresbericht der Pensionskasse kann von jedem Versicherten bezogen werden.</u>
22. Leistungsverbesserungen	
22.2 Die übrigen Renten können von der Kommission nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse verbessert werden.	22.2 <u>Die Kommission entscheidet jährlich nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse ob und in welchem Umfange die übrigen Renten verbessert werden können.</u>
23. Koordination mit anderen Versicherungen; Vermeiden von Überversicherung	
23.3 Als anrechenbare Einkünfte gelten:	
d) bei Bezüglern einer ganzen oder teilweisen Invalidenrente aus der Pensionskasse ein Erwerbseinkommen, soweit es in den Bereich des Grades der Erwerbsunfähigkeit fällt.	d) bei Bezüglern einer ganzen oder teilweisen Invalidenrente aus der Pensionskasse ein <u>weiterhin erzielt</u> es oder <u>zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.</u>
V. FINANZIERUNG	
25. Einlagen	
25.2 Reicht die Austrittsleistung zur Erreichung des Höchstansatzes gemäss Anhang D nicht aus, so kann ein Versicherter innerhalb eines Jahres nach seinem Eintritt verlangen, dass ihm eine Einlage angerechnet wird, die er in monatlichen Raten samt Zins so tilgen kann, dass sie spätestens im Zeitpunkt des vollendeten 65. Lebensjahres abbezahlt ist. Die mit dem Versicherten vereinbarten Raten werden vom monatlichen Lohn abgezogen und an die Pensionskasse überwiesen.	Gestrichen, da wegen neuer Einkaufsbegrenzung administrativ zu aufwendig; der Versicherte kann gemäss 25.2 jederzeit Einlagen machen.
25.3 Die Versicherten sind berechtigt, auch nach einem Jahr seit dem Eintritt Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens zu leisten. Das Sparguthaben darf dadurch die Ansätze gemäss Anhang D nicht übersteigen. Derartige Einlagen sind wiederholt möglich, müssen aber in einem jährlichen Betrag geleistet werden.	<u>25.2</u> Die Versicherten sind berechtigt, <u>im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen einmal pro Jahr</u> Einlagen zur Erhöhung des Sparguthabens zu leisten. Das Sparguthaben darf dadurch die Ansätze gemäss Anhang D nicht übersteigen.

26 / 2006

Auszug aus dem Protokoll
des Stadtrates

Sitzung vom 19.10.2006

--	--

26 / 2006

Auszug aus dem Protokoll
des Stadtrates

Sitzung vom 19.10.2006

	<p><u>25.3. Wurden Einlagen getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten 3 Jahre nicht in Kapitalform aus der Pensionskasse zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.</u></p> <p><u>Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall von Ehescheidungen.</u></p>
	<p><u>25.4 Wurde die Rückzahlung des Vorbezuges für die Wohneigentumsförderung drei Jahre vor dem Schlussalter nicht getätigt, sind freiwillige Einkäufe zugelassen, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarischen maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.</u></p>
27. Finanzielle Sicherheit	
27.4 Zeigt die versicherungstechnische Bilanz eine ungünstige Entwicklung der finanziellen Lage oder sind grössere Risiken (Unruhen, Epidemien) zu tragen oder ist eine grosse Entwertung des Vermögens zu befürchten, so sind rechtzeitig die notwendigen Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Die von der Kommission vorgesehenen Massnahmen bedürfen der Zustimmung durch den Stadtrat und durch den Gemeinderat.	27.4 Zeigt die versicherungstechnische Bilanz eine ungünstige Entwicklung der finanziellen Lage oder sind grössere Risiken (Unruhen, Epidemien) zu tragen oder ist eine grosse Entwertung des Vermögens zu befürchten, so sind rechtzeitig die notwendigen Sanierungsmassnahmen zu ergreifen. Die von der Kommission vorgesehenen Massnahmen <u>müssen gesetzeskonform sein und</u> bedürfen der Zustimmung durch den Gemeinderat.
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
36. Liquidation	36. Liquidation <u>und Teilliquidation</u>
36.2 Sowohl bei einer Teil- als auch bei einer Voll-Liquidation ist Art. 23 FZG zu berücksichtigen.	36.2 <u>Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation hat jeder austretende Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf einen Anteil an den freien Mitteln. Diese können individuell oder bei gruppenweisen Übertritten kollektiv an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden.</u>
36.3 Sämtliche Beschlüsse im Zusammenhang mit einer Teil- oder Voll-Liquidation unterliegen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.	36.3 <u>Versicherungstechnischen Fehlbeträge werden in der Regel von der Austrittsleistung in Abzug gebracht.</u>
	<u>36.4 Die Kommission erlässt das Reglement über die Durchführung einer Teilliquidation</u>

26 / 2006

Auszug aus dem Protokoll
des Stadtrates

Sitzung vom 19.10.2006

37. Inkrafttreten	
37.1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2005 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 29. August 2000 mit allen bis zum 31. Dezember 2004 erfolgten Änderungen und Ergänzungen; vorbehalten bleibt die Gültigkeit früherer Reglemente in Bezug auf die Rentenbezüger.	37.1 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. November 2004; die Gültigkeit früherer Reglemente in Bezug auf die Rentenbezüger und die Übergangsbestimmungen zum Reglement Ausgabe 1. Januar 2005 bleiben weiterhin in Kraft.
38. Übergangsbestimmungen	Nicht mehr erforderlich
38.1 Für die am 31. Dezember 2004 bereits im Rentengenuss stehenden Personen und für die am 31. Dezember 2004 aktiven Versicherten gelten besondere Übergangsbestimmungen.	Nicht mehr erforderlich

Umwandlungssatz (Art. 4.16)

Neu hat der Versicherte frühestens Anspruch auf eine Altersrente, wenn das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Lebensjahres endet (Art. 7.1). Diese Neuerung erfordert eine Anpassung von Anhang B:

Zeitpunkt des Übertrittes in
den Altersruhestand

Umwandlungssatz

Ende des Monats, in welchem das

<u>58. Lebensjahr vollendet wird</u>	5.70%
59. Lebensjahr vollendet wird	5,85%
60. Lebensjahr vollendet wird	6,00%
61. Lebensjahr vollendet wird	6,15%
62. Lebensjahr vollendet wird	6,30%
63. Lebensjahr vollendet wird	6,45%
64. Lebensjahr vollendet wird	6,60%
65. Lebensjahr vollendet wird	6,75%

Zwischenwerte werden durch Interpolation auf ganze Monate ermittelt.

26 / 2006

Auszug aus dem Protokoll
des Stadtrates

Sitzung vom 19.10.2006

Auf Antrag der Pensionskassenkommission

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Den beantragten Reglementsänderungen per 1. Januar 2007 wird zugestimmt.
2. Dem Gemeinderat wird beantragt, die beantragten Reglementsänderungen zu genehmigen und auf den 1. Januar 2007 in Kraft zu setzen.
3. Die Weisung Nr. 17 wird genehmigt.
4. Mitteilung mit Weisung an
 - Mitglieder Gemeinderat
 - Mitglieder Stadtrat
 - Primarschulpflege Dübendorf, Usterstrasse 16, 8600 Dübendorf
 - Oberstufenschulpflege Dübendorf-Schwerzenbach, Neuhausstrasse 23, 8600 Dübendorf
 - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dübendorf, Bahnhofstrasse 37, 8600 Dübendorf
 - Holzkorporation Dübendorf, Herr Peter Mangold, Im Weidgrund 4, 8600 Dübendorf
 - Genossenschaft Sportanlagen Dübendorf, Hermikonstrasse 68, 8600 Dübendorf
 - Zweckverband ARA Dübendorf, Überlandstrasse 15, 8304 Wallisellen
 - Obere Mühle, Kultur in Dübendorf, Oberdorfstrasse 15, 8600 Dübendorf
 - Stiftung Weiterbildungskurse Dübendorf, Postfach 131, 8600 Dübendorf
 - Glattwerk AG, Usterstrasse 111, 8600 Dübendorf
 - Genossenschaft Wasserversorgung Dübendorf, Meiershofstr. 7, 8600 Dübendorf
 - Pensionskassenkommission
 - Büro Riethmann AG, c/o Pendia Associates AG, Postfach 2056, 8027 Zürich
 - Finanzverwaltung
 - Akten

G:\Dokument\STADTRAT\BESCHLÜ\2006\10.19\SRB-324 PK-Reglementsänderung per 1.1.07.doc

Versandt: 25.10.06

Stadtrat Dübendorf
Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Lothar Ziörjen

Rolf Butz